



SaaS Service EDIMATO

SaaS Service EDIMATO

# Nutzungsvertrag für Abonnenten

## User Agreement for Subscribers

Version 1. Januar 2024

... zwischen der nachstehend als "Abonnent"  
bezeichneten Firma

... und der nachstehend als "Betreiber" bezeich-  
neten Firma

[Firma]  
[Adresse]

PHITERA GmbH  
Grundacherstrasse 18, 6207 Nottwil,  
Switzerland  
CHE-275.448.012

Der Abonnent und der Betreiber werden nachstehend auch gemeinschaftlich als "Ver-  
tragsparteien" bezeichnet.

Basis dieser Vereinbarung sind die Nutzungsbedingungen für den SaaS Service EDIMATO des  
Betreibers, die Sie zusammen mit dieser Vereinbarung erhalten haben und die sie auch hier  
herunterladen können:

<https://edimato.com/d/edimato-terms-of-use.pdf>

Zu den Teilen U., S. und P. aus dem Nutzungsbedingungen kommen in diesem Nutzungsvertrag  
die folgenden Teile hinzu:

L. Lizenzvertrag für Abonnenten	2
G. Geheimhaltungsvereinbarung	4
Y. Abschließende Bestimmungen	6

Gesamtheitlich werden die Teile U., S., P., L., G. und Y. nachfolgend als "Diese Vereinbarung"  
bezeichnet.



## L. Lizenzvertrag für Abonnenten

Diese Vereinbarung gilt für die Nutzung des SaaS Service EDIMATO.

- L.1. Gegenstand
- L.1.1. Die hier verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffen aus den Nutzungsbedingungen.
- L.1.2. Der Abonnent nutzt den SaaS Service EDIMATO zur Kommunikation mit seinen Geschäftspartnern.
- L.2. Nutzung
- L.2.1. Aufgabe des Netzwerks ist es einerseits, die ausgehenden Geschäftsdokumente vom Abonnenten (meist von dessen ERP-System) entgegenzunehmen, zu transformieren und an den Empfänger im Netzwerk zu versenden, und andererseits, die eingehenden Nachrichten an den Abonnenten zu prüfen, ggfs. eine Interaktion mit dem Mitarbeitern beim Abonnenten zu starten und schließlich an eine geeignete Stelle beim Abonnenten (meist das ERP-System) weiterzuleiten, damit sie dort verbucht werden können.
- L.2.2. Die Nutzung der Services erfolgt nicht ausschließlich und ist nicht übertragbar.
- L.2.3. Die Nutzung wird als Software as a Service (SaaS) zur Verfügung gestellt.
- L.2.4. Lokal installierte Software kann die Services ergänzen. Der Abonnent stellt den Betrieb dieser Software und den Zugriff auf benötigte Ressourcen sicher.
- L.2.5. Die Daten werden für mindestens zwölf Monate gespeichert. Das Protokoll der Services wird nur für mindestens einen Monat gespeichert.
- L.2.6. Die Mitarbeiter des Abonnenten, die den Service nutzen, müssen darauf mit einem geeigneten (modernen) Browser per HTTPS zugreifen können. Außerdem ist zur Interaktion der Empfang von Emails und die Anzeige von PDFs notwendig.
- L.2.7. Sind Software-Komponenten lokal installiert, so muss der Betreiber temporär und nach vorheriger Anmeldung von außen auf den entsprechenden Server zugreifen können, um sie zu warten. Die dafür ggfs. notwendige Software wird der Abonnent dem Betreiber stellen.
- L.2.8. Der Abonnent hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Er ist auch nicht berechtigt, den Quellcode der Software durch Dekompilieren, Nachentwickeln oder auf sonstige Weise zu erlangen.
- L.2.9. Die Services und die Software sowie davon angefertigte Kopien stellen Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum des Betreibers dar. Jegliche Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software stehen ausschließlich dem Betreiber zu.
- L.2.10. Dem Abonnenten werden keine über das in dieser Vereinbarung eingeräumte einfache Nutzungsrecht hinausgehenden Rechte an den Services übertragen, insbesondere wird die Software nicht an den Abonnenten verkauft.
- L.2.11. Der Abonnent verpflichtet sich, durch Anweisungen und Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass vertraglichen Rechte des Betreibers gewahrt bleiben.
- L.3. Kommunikation mit Geschäftspartnern
- L.3.1. Im EDIMATO-Netzwerk kommuniziert der Abonnent mit beliebig vielen Geschäftspartnern auf digitalem Weg (siehe auch Teil U.).
- L.3.2. Damit eine Kommunikation zwischen Teilnehmern des Netzwerks möglich ist, müssen beide Firmen den Nutzungsbedingungen des EDIMATO-Netzwerks zustimmen und mindestens einer der beiden Firmen muss ein Abonnent sein.
- L.3.3. Abonnenten können alle bereits am EDIMATO-Netzwerk teilnehmende Firmen zur Kommunikation auswählen, wenn beide Kommunikationspartner dem zustimmen.
- L.3.4. Wenn ein Geschäftspartner des Abonnenten noch nicht am EDIMATO-Netzwerk teilnimmt, kann er auch eine EDI-Kommunikation zum EDIMATO-Netzwerk aufbauen. Solange er Standard-Übertragungsformate und Standard-Übertragungswege (siehe unten) verwendet und keinen Support benötigt, entstehen für diese Kommunikation keine einmaligen Kosten. Die Transaktionskosten werden entweder vom Abonnenten (durch summarische Abrechnung) oder vom Geschäftspartner selbst übernommen, in dem er Abonnent wird (siehe L.6.).
- L.3.5. Der Betreiber bietet die folgenden Standard-Übertragungsformate, um die Geschäftspartner des Abonnenten in die digitale Kommunikation zu integrieren:
- EDIFACT (Version D96A, D97A)
  - EDIGURUS (Version 1; JSON oder XML)
  - EDIMATO (Version 2; JSON oder XML)
  - ESIS-Connect
  - Extraktion von Daten aus PDFs
  - Microsoft Dynamics Business Central
  - openTRANS (Version 1.0)
  - SAP-IDocs (nur XML; u.a. ORDERS05)
  - XRechnung CII (Version 2.2; 3.0.1)



- L.3.6. Die folgenden Standard-Übertragungswege stellt der Betreiber für den Austausch der Nachrichten zur Verfügung:
- Restful Webservices (Push & Pull)
  - AS2 (unkomprimiert, unsigniert)
  - SFTP (nur Zugriff, kein Server)
  - FTP (nur Zugriff, kein Server)
  - Emails
- L.3.7. Die Standard-Übertragungsformate und -Übertragungswege können nur über die Parameter in der Oberfläche der Services angepasst werden. Eine darüber hinausgehende Anpassungen der Übertragung kann durch kostenpflichtigen Support vom Betreiber erbracht werden.
- L.3.8. Bei Geschäftspartnern des Abonnenten, die noch nicht am EDIMATO-Netzwerk teilnehmen und die kein ERP-System betreiben oder bei denen sich der Aufbau einer digitalen Kommunikation nicht lohnt, bietet der Betreiber das nachfolgend als "Portal" bezeichnete Verfahren: Dem Geschäftspartner des Abonnenten werden die Nachrichten des Abonnenten als PDF per unverschlüsselter Email zugestellt. Dieser kann das PDF dann wie gewohnt für die eigenen Papier-basierten Prozesse nutzen. Über einen im PDF enthaltenen Link gelangt der Geschäftspartner zu einem interaktiven Antwortformular, in dem er dem Abonnenten Änderungen mitteilen oder bestätigen kann. Der Abonnent kann Daten aus dem Portal genauso verarbeiten, wie alle anderen Nachrichten aus dem EDIMATO-Netzwerk. Diese Kommunikation ist für den Geschäftspartner kostenlos.
- L.4. Support
- L.4.1. Der Betreiber leistet kostenlosen und kostenpflichtigen Support. Der Support ist kostenlos, wenn der Support aus Gründen der Gewährleistung notwendig wurde. In allen anderen Fällen ist der Support kostpflichtig. Zu den kostenpflichtigen Fällen gehören insbesondere:
- Anpassungen an den Services für den Abonnenten oder seine Geschäftspartner (sollten diese Anpassungen 30 Minuten überschreiten, wird der Betreiber zuvor die Einwilligung des Abonnenten einholen),
  - Abstimmungen und Schulungen mit dem Abonnenten und seinen Geschäftspartnern,
  - Fälle in denen eine Fehlfunktion nicht vom Betreiber verschuldet wurde.
- L.4.2. Die Supportleistungen werden vom Betreiber protokolliert und mit dem Abonnenten abgerechnet.
- L.5. Gewährleistung
- L.5.1. Der Betreiber gewährleistet während der Laufzeit dieser Vereinbarung, dass die Nutzung der Services frei von Mängeln ist.
- L.5.2. Ein Mangel liegt vor, wenn ein reproduzierbarer Fehler die Tauglichkeit der Nutzung der Services zu dem in dieser Vereinbarung vorausgesetzten, bestimmungsgemäßen Gebrauch aufhebt oder wesentlich mindert.
- L.5.3. Der Betreiber ist zunächst berechtigt, auf eigene Kosten die fehlerhafte Funktion nach eigener Wahl entweder auszutauschen oder nachzubessern. Der Betreiber ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- L.5.4. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Abonnent die vereinbarte laufende Vergütung angemessen herabsetzen.
- L.6. Kosten
- L.6.1. Die Kosten können entweder summarisch oder transaktionsabhängig abgerechnet werden (Bitte kreuzen Sie Ihre Abrechnungsart an). Daneben können zusätzliche Kosten entstehen.
- L.6.2. Grundgebühr für einen Mandanten des Abonnenten: **pro Monat 60.00 CHF**
- L.6.3. Kosten bis zur 1000. verarbeiteten Nachricht pro Monat **pro Nachricht 0.60 CHF**
- L.6.3. Kosten ab der 1001. verarbeiteten Nachricht pro Monat **pro Nachricht 0.30 CHF**
- L.6.4. Kosten für kostenpflichtigen Support, Schulungen, Beratung **pro Minute 3.60 CHF**
- L.7. Abrechnung und Kündigung
- L.7.1. Die Kosten für die Services teilen sich in einmalige Kosten und in laufende Kosten.
- L.7.2. Die einmaligen Kosten finden sich im Angebot des Betreibers an den Abonnenten.
- L.7.3. Die laufenden Kosten werden für den Abonnenten sind unter L.6. festgelegt. Die Kosten werden für jeden Kalendermonat berechnet; abgerechnet wird am Ende jedes Kalenderquartals. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.
- L.7.4. Den Kosten ist die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Steuersätzen hinzuzurechnen.
- L.7.5. Die Abrechnung beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonat in dem mit der produktiven Nutzung der Services begonnen wird.
- L.7.6. Diese Vereinbarung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.



## G. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichtet sich, die Vertraulichkeit von Informationen, die sie von einander erhalten, unter den folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- G.1. Vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Betreiber vom Abonnenten erhält
- G.1.1. Der Betreiber verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Kenntnisse technischer und nicht-technischer Art sowie die ihm zu treuen Händen übergebenen, wie auch immer gearteten Unterlagen, Muster und Zeichnungen, nachstehend insgesamt "Informationen des Abonnenten" genannt, vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise in irgend einer Form schutzrechtlich auszuwerten oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass der Abonnent im Einzelfall vorher die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.
- G.1.2. Der Betreiber wird darüber hinaus die erhaltenen Informationen des Abonnenten nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die unbedingt notwendig sind.
- G.1.3. Schriftliche oder zeichnerische Unterlagen, Informationen auf Datenträgern aller Art, Muster, Modelle oder sonstige Dokumente, die der Abonnent dem Betreiber übergeben hat, bleiben im Eigentum des Abonnenten und der Betreiber hat diese unverzüglich nach jederzeit möglichem Verlangen des Abonnenten einschließlich aller Kopien zurückzugeben.
- G.1.4. Der Betreiber erkennt an, dass die Informationen des Abonnenten soweit sie schutzfähige Erfindungen enthalten, ausschließlich von Abonnenten zum Schutzrecht angemeldet werden. Darüber hinaus wird der Betreiber aus der Kenntnis dieser Informationen gegenüber dem Abonnenten keine Rechte auf Vorbenutzung herleiten.
- G.1.5. Vorstehende Verpflichtungen gelten nicht für Informationen des Abonnenten, für die der Betreiber nachweist, dass sie
- Ihm zum Zeitpunkt des Empfangs bekannt waren, oder
  - Infolge von Publikationen oder sonst wie Gemeingut waren bzw. geworden sind, ohne dass dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist, oder
  - Auf rechtmäßige Weise nachträglich ohne Verpflichtungen zur Geheimhaltung in seinen Besitz gekommen sind.
- G.1.6. Nicht ausgenommen sind jedoch Kombinationen von Merkmalen, nur weil einzelne Merkmale unter die genannten Ausnahmen fallen, es sei denn, die Kombination als solche fällt unter eine Ausnahme.
- G.2. Vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Abonnent vom Betreiber erhält
- G.2.1. Der Abonnent verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Kenntnisse technischer und nicht-technischer Art sowie die ihm zu treuen Händen übergebenen, wie auch immer gearteten Unterlagen, Muster und Zeichnungen, nachstehend insgesamt "Informationen des Betreibers" genannt, vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise in irgend einer Form schutzrechtlich auszuwerten oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass der Betreiber im Einzelfall vorher die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.
- G.2.2. Der Abonnent wird darüber hinaus die erhaltenen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die unbedingt notwendig sind.
- G.2.3. Der Abonnent erkennt an, dass die Informationen des Betreibers soweit sie schutzfähige Erfindungen enthalten, ausschließlich vom Betreiber zum Schutzrecht angemeldet werden. Darüber hinaus wird der Abonnent aus der Kenntnis dieser Informationen gegenüber dem Betreiber keine Rechte auf Vorbenutzung herleiten.
- G.2.4. Vorstehende Verpflichtungen gelten nicht für Informationen des Betreibers, für die der Abonnent nachweist, dass sie
- Ihm zum Zeitpunkt des Empfangs bekannt waren, oder
  - Infolge von Publikationen oder sonst wie Gemeingut waren bzw. geworden sind, ohne dass dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist, oder
  - Auf rechtmäßige Weise nachträglich ohne Verpflichtungen zur Geheimhaltung in seinen Besitz gekommen sind.
- G.2.5. Nicht ausgenommen sind jedoch Kombinationen von Merkmalen, nur weil einzelne Merkmale unter die genannten Ausnahmen fallen,



es sei denn, die Kombination als solche fällt unter eine Ausnahme.

### G.3. Umgang mit gemeinsamen schutzfähigen Erfindungen

- G.3.1. Soweit sich aus einem Informationsaustausch gemeinsame Erfindungen ergeben, d.h. Erfindungen an denen Angehörige beider Vertragsparteien beteiligt sind, werden sich die beiden Vertragsparteien rechtzeitig vor einer Anmeldung zum Schutzrecht darüber verständigen, auf wessen Namen und in welchen Ländern Anmeldungen erfolgen sollen.

### G.4. Verschiedenes

- G.4.1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Abonnenten und dem Betreiber weiter.
- G.4.2. Telearbeit (d.h. Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Betriebsräumlichkeiten (z.B. vom Home-Office aus) und der Einsatz privater Geräte (z.B. Smartphones) für Arbeitszwecke sind zur Auftragserfüllung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Geheimhaltungsvereinbarung eingehalten wird.



## Y. Abschließende Bestimmungen

Die produktive Nutzung der Services setzt voraus, dass der Abonnent dieser Vereinbarung zustimmt.

### Y.1. Änderungen und Aktualisierungen

Y.1.1. Eine stets aktuelle Version der Nutzungsbedingungen (Teil U., S. und P.) kann hier abgerufen werden:  
<https://edimato.com/d/edimato-terms-of-use.pdf>

Y.1.2. Der Betreiber kann diese Vereinbarung in zumutbarer Weise anpassen, um beispielsweise Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder Änderungen der Services zu berücksichtigen.

Y.1.3. Änderungen gelten nicht rückwirkend und werden nach der Zustimmung des Abonnenten wirksam.

### Y.2. Sonstiges

Y.2.1. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anhänge bedürfen der schriftlichen Form und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Nutzungsvertrags handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

Y.2.2. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den deutschen und den englischen Teilen dieser Vereinbarung gilt die deutsche Version als vorrangig.

Y.2.3. Im Fall eines Widerspruchs zwischen einzelnen Teilen dieser Vereinbarung gilt die folgende Rangfolge der Teile (Vorrangige zuerst):

- Y. Abschließende Bestimmungen
- L. Lizenzvertrag für Abonnenten

- U. Nutzung
- P. Datenschutzerklärung
- S. Support, Wartung und Haftung
- G. Geheimhaltungsvereinbarung

Y.2.4. Soweit gesetzlich erlaubt, ist Gerichtsstand Luzern, Schweiz. Der Betreiber ist berechtigt, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gericht geltend zu machen. Es gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Y.2.5. Der Abonnent hält den Betreiber und die damit verbundenen Unternehmen sowie Angestellte, Vertreter und Mitarbeiter schadlos und stellt sie von Gerichtsverfahren oder Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Services oder dem Verstoß gegen diese Vereinbarung entstehen, einschließlich aller Ansprüche und Kosten aufgrund von Klagen, Verlusten, Schäden, Gerichtsverfahren und Gerichtsurteilen sowie Gerichts- und Anwaltskosten.

Y.2.6. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung oder der mit ihr verfolgten Absicht so nahe wie möglich kommt.

Sie erklären sich für Ihr Unternehmen rechtsverbindlich mit diesem Vertrag einverstanden.

### Für den Abonnenten

.....